ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungkosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen. Nach § 42 kann die Vernichtung der Exemplare und Vorrichtungen sowohl im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites wie im Strafverfahren verfolgt werden. Die Frage der Verjährung wird in den §§ 47—50 geregelt. Nach § 46 sollen für sämtliche Bundesstaaten Sachverständigenkammern bestehen, welche verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben; diese Kammern sind auch befugt, als Schiedsrichter zu verhandeln.

Von den Schlußbestimmungen des Gesetzes, §§ 51—55, bedarf noch der Erwähnung, daß der Schutz nicht nur den Inländern, den Reichsangehörigen, gewährt wird, sondern auch Ausländern für die im Inlande erschienenen Werke, sofern sie nicht zuvor im Auslande veröfentlicht wurden. Der § 52 macht das Reichsgericht als Revisionsinstanz allgemein zuständig, die §§ 53 u. 54 enthalten eine Reihe von Übergangsbestimmungen, während § 55 Vorschriften über das Inkrafttreten des Gesetzes und Außerkraft-

treten anderer Gesetze trifft.

Stichworte: Bildnisschutz, Kunstgewerbe.
Siehe die unter dem Stichwort Bildnisschutz angeführte
Literatur.
Otto Kriiger.

Kuntze, Johannes Emil, * 25. Nov 1824 zu Grimma, habilitierte sich 1851 in Leipzig, wo er 1856 a. o., 1869 o. Professor

wurde, † 1894 daselbst.

Unter seinen juristischen Schriften sind hervorzuheben: Die Obligation und die Singularsukzession des römischen Rechts, Leipzig 56; Die Lehre von den Inhaberpapieren, Leipzig 57, II; Das jus respondendi in unserer Zeit, Leipzig 58; Deutsches Wechselrecht, Leipzig 62; (Holzschuher, Theorie und Kasuistik des gemeinen Zivilrechts, in 3. Aufl herausg Leipzig 63—64, III); Kursus (Institutionen und Geschichte) des römischen Rechts?, Leipzig 79 bis 80, II; Die Obligationen im römischen und heutigen Recht, Leipzig 86.

Kurhessen. Jagdgesetze in Kurhessen s. pr JagdO vom 14. Juli 1907, insbes §§ 86 Nr 12, 13, vgl § 6 Abs 3, § 15 ebd.

Kuriatkomitien s. Komitien. Stell

Kuriatstimmen s. Deutscher Bund.

Kurie s. curia Romana.

Kurpfuscherei s. Krankenanstalten, private, Berufsrecht.

Kursmäkler s. Kurszettel. Kursschnitt s. Kommission.

Kurszettel. Der K(urs)z(ettel) bildet die Zusammenstellung aller Kurse eines Börsenplatzes. Der amtliche Kz enthält nur die Kurse für diejenigen Waren und Wertpapiere, deren Börsenpreise amtlich festgestellt werden. Die Feststellung dieses Börsenpreises erfolgt nach den Bestimmungen des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896/8. Mai 1908 (RGBI 157/ 183) in der Fassung der Bekanntm des Reichskanzlers vom 27. Mai 1908, ROBI 215, und zwar sowohl für Kassawie für Zeitgeschäfte durch den Börsenvorstand, soweit die Börsenordnung nicht die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige vorschreibt, BörsG 29 Abs 1. Bei der Feststellung der Kurse darf außer dem Staatskommissar, dem Börsenvorstande, den Börsensekretären, den Kursmaklern und den Vertretern der beteiligten Berufszweige, deren Mitwirkung die Börsenordnung vorschreibt, niemand zugegen sein, BörsO 29 Abs 2. Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehres an der Börse entspricht, BörsG 29 Abs 3. Ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises kann bei Geschäften in Waren oder Wertpapieren nur erhoben werden, wenn sie durch Vermittelung eines Kursmaklers abgeschlossen sind. Jedoch bleibt die Berechtigung des Börsenvorstandes, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, hierdurch unberührt, BörsG 31, da ja nicht der Preis der von den Kursmaklern gemachten Geschäfte, sondern der der wirklichen Geschäftslage des Verkehres entsprechende Preis festzusetzen ist. Die Kursmakler (Hilfspersonen zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren) müssen, solange sie die Tätigkeit als Kursmakler ausüben, die Vermittelung von Börsengeschäften in den betreffenden Waren oder Wertpapieren betreiben. Sie werden von der Landesregierung (für die Börse in Berlin von dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, für die übrigen preußischen Börsen durch den zuständigen Regierungspräsidenten, Erlaß des preußischen Handelsministers vom 14. Nov 1896, betr Bestimmungen über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler, RAnz Nr 275 vom 19. Nov 1896) bestellt